

60. Wie ist zu verfahren, wenn innerhalb des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft eine gültige Wahl des Vorsitzenden nicht zustande kommt? Bleibt der Vorsitzende auch über die im Statute bestimmte Zeit im Amte, bis eine gültige Neuwahl erfolgt ist?

§ 243.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 19. März 1910 i. S. Glaswerk für die Verein. Hellwegs-Gemeinden, A.-G., (Bell.) w. 1. S., 2. Landgemeinde Brakef (Kl.). Rep. I. 149/09.

- I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Am 2. November 1907 trat der aus 6 Personen bestehende Aufsichtsrat der Beklagten zusammen, um an Stelle des gemäß § 13 des Statutes am 4. Oktober 1906 auf die Dauer eines Jahres zum Vorsitzenden gewählten Mitklägers H. einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Von einer Seite wurde die Wiederwahl H.'s, von anderer die Wahl des F. vorgeschlagen. Bei der Abstimmung, bei der beide Kandidaten sich selbst ihre Stimme gaben, stellte sich Stimmengleichheit heraus. Da allseitig angenommen wurde, daß eine Wahl nicht zustande gekommen sei, wurde zum Zwecke der Wahl eines Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine außerordentliche Generalversammlung auf den 22. April 1908 berufen, in der F. mit 151 gegen 115 Stimmen gewählt wurde. Hiergegen wurde von den beiden Klägern Protest eingelegt.

Mit der gemäß § 271 HGB. erhobenen Klage beantragten sie, den Beschluß der Generalversammlung vom 22. April 1908 für nichtig zu erklären, indem sie zur Begründung geltend machten, nach § 13 des Statutes könne nur der Aufsichtsrat selbst seinen Vorsitzenden wählen; bei Stimmengleichheit müsse das Los entscheiden. Sollte aber die Losziehung nicht statthaft sein, so müsse der Aufsichtsrat bis dahin, wo sich die Wahl ermöglichen lasse, ohne Vorsitzenden, in corpore, handeln. Die Beklagte beantragte Klageabweisung, indem sie ausführte, die Buzhilfenahme des Loses sei im Statute nicht vorgesehen, daher unzulässig; wenn aber der Aufsichtsrat außerstande sei, sich selbst einen Vorsitzenden zu bestellen, so müsse seine Funktion von dem nächst höheren Organe, der Generalversammlung, versehen werden.

Dieser Auffassung schloß sich das Landgericht an und wies die Klage ab. Auf die Berufung der Kläger aber gab das Oberlandesgericht der Klage statt, indem es die §§ 13 und 14 des Statutes dahin auslegte, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrates auch nach Ablauf seiner statutenmäßigen Amtsdauer sein Amt bis zur Wahl

eines Nachfolgers weiter zu versehen habe, und dann bei Stimmengleichheit im Aufsichtsrate mit seiner Stimme den Ausschlag gebe, so daß in Wahrheit am 2. November 1907 H. in gültiger Weise zum Vorsitzenden wieder gewählt, und für ein Einschreiten der Generalversammlung kein Raum gewesen sei. Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil des Landgerichts wieder hergestellt aus folgenden Gründen:

„Unbedenklich ist den beiden Vorinstanzen darin beizutreten, daß einerseits die Entscheidung durch das Los kein geeignetes Mittel zur Herstellung eines gültigen Beschlusses des Aufsichtsrates darstellt, und daß andererseits, wenn wegen Stimmengleichheit ein Beschluß des Aufsichtsrates nicht zustande kommt, und der Ausweg durch Stichentscheid des Vorsitzenden gemäß § 14 des Statutes versagt, die Generalversammlung der Aktionäre zur Entscheidung berufen ist. Die Entscheidung durch das Los ist weder im Gesetze noch im Statute vorgesehen. Bei der kleinen Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates würde sie aber mutmaßlich so häufig zur Anwendung gelangen müssen, daß man sie, wenn man diesen Ausweg gewollt hätte, sicher ausdrücklich im Statute angeordnet hätte. An ein Übersehen oder eine stillschweigende Anordnung ist um so weniger zu denken, als man bei Wahlen durch die Generalversammlung in § 19 die Losentscheidung ausdrücklich vorgesehen hat. Die Entscheidung durch die Generalversammlung in Fällen, wo die Beschlußfassung des Aufsichtsrates selbst versagt, ist im Zweifel das gegebene Mittel, weil die Generalversammlung das oberste Organ der Gesellschaft ist, nach dessen Beschlußfassung sich die anderen beiden Organe zu richten haben, und das zur Bestellung, wie zur Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, zuständig ist (§ 243 HGB.). Mit Recht haben die Vorinstanzen verneint, daß nach dem Sinne des Statutes die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, falls dessen Beschlußfassung versagt, so lange unbesetzt zu bleiben habe, bis etwaige Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates die Wahl ermöglichen. Von solchen Zufälligkeiten kann die Besetzung des wichtigen Postens dieses nicht selten ersten und angesehensten Vertrauensmannes der Gesellschaft im Zweifel nicht abhängig sein.

Hiernach spitzt sich die Entscheidung allerdings auf die von den Vorinstanzen verschieden beantwortete Frage zu, ob der Vorsitzende

des Aufsichtsrates auch über die dem Wortlaute des § 13 des Statutes entsprechende Amtsdauer hinaus so lange im Amte bleibt, bis sein Nachfolger gewählt ist, und demnach auch nach Ablauf des auf seine Wahl folgenden Jahres bei der Wahl seines Nachfolgers durch Stichtenscheid den Ausschlag geben kann.

Bezüglich dieser Frage verdient aber die Annahme des Landgerichts den Vorzug. Sie entspricht dem Wortlaute des Statutes, ohne daß überzeugende sachliche Gründe dagegen sprächen. Um aber eine vom Wortlaute abweichende Auslegung des Statutes zu rechtfertigen, müßten Gründe vorliegen, deren Überzeugungskraft sich den Beteiligten ohne weiteres aufdrängt. Das Oberlandesgericht meint, es könne nicht gewollt sein, daß im Falle der Verzögerung der Neuwahl der Aufsichtsrat auf längere oder kürzere Zeit des Vorsitzenden beraubt und damit in wichtigen Funktionen, namentlich in einer den Vorschriften des § 14 entsprechenden Beschlußfassung, lahmgelegt sein sollte. Es entspreche vielmehr der bei zahlreichen Vereinen bestehenden, durch ein praktisches Bedürfnis gerechtfertigten Gepflogenheit, daß der frühere Vorsitzende seine Tätigkeit auch über den Ablauf seiner Amtsperiode hinaus bis zur Neuwahl fortsetze und dann sein Amt seinem Nachfolger übergebe. Diese Begründung erscheint nicht stichhaltig.

Es ist nicht anzuerkennen, daß die Funktion des Vorsitzenden nicht einmal vorübergehend ausfallen könnte. Dies um so weniger, als nach § 13 des Statutes ein Stellvertreter vorgesehen ist, und als rein formale, auf Neukonstituierung des Aufsichtsrates gerichtete Tätigkeiten, wie Berufung der Versammlung, Leitung der Abstimmung u. dgl., im Noisfalle von anderen Mitgliedern vorgenommen werden können. Es ist auch gar nicht zu vermeiden, daß der Vorsitzende fortfallen kann, ohne daß unmittelbar ein anderer an seine Stelle tritt, z. B. durch Tod, durch plötzlich eintretende Unfähigkeit, den Posten zu versehen, bei Nichtwiederwahl als Mitglied des Aufsichtsrates usw. Die Analogie des Gesetzes spricht ebenfalls für strikte Anwendung des Statutes. Nach § 243 Abff. 2 und 3 HGB. endigt die Mitgliedschaft zum Aufsichtsrate ohne weiteres mit Ablauf der dort bestimmten Fristen, selbst wenn eine rechtzeitige Neuwahl unterlassen ist.

Vgl. Kahn, Der Aufsichtsrat, S. 103.

Aus diesem Grunde ist Art. 191 des alten HGB., wo die Fristen auf ein Jahr und fünf Jahre bestimmt waren, geändert worden,

damit nicht das Ausscheiden der Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig zu einem Zeitpunkte stattfände, in dem die Möglichkeit von Neuwahlen durch die ordentliche Generalversammlung nicht bestehe.

Vgl. Denkschrift z. HGB., S. 141.

Im vorliegenden Falle kann der Auslegung des Oberlandesgerichts um so weniger gefolgt werden, als sie der Auffassung der Beteiligten und der übereinstimmenden Auslegung der Parteien widerspricht. Nach dem Tatbestande des ersten Urteils waren die Parteien darüber einig, daß weder H. noch F. bei der Wahl vom 2. November 1907 die Majorität erhalten hätten. Die Auslegung des Oberlandesgerichts ist auch sonst von keinem der Beteiligten geltend gemacht worden.

Hiernach ist anzunehmen, daß die Generalversammlung mit Grund eingeschritten ist, und daß der angefochtene Beschluß nicht gegen Gesetz oder Satzung verstößt.“